

# PARKABGABENVERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Alpbach hat in seiner Sitzung vom 17.09.2019 gemäß § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabengesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006 idF. LGBl. Nr. 144/2018, folgende **Parkabgabeverordnung** erlassen:

## § 1

### **Abgabengegenstand, gebührenpflichtige Parkplätze**

- (1) Die Gemeinde Alpbach erhebt gemäß § 2 Abs. 1 des Tiroler Parkabgabengesetz 2006 für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen eine Parkabgabe. Die Abgabepflicht gilt vom 01. Dezember bis 30. April eines jeden Jahres auf folgenden Parkplätzen (Parkzonen)
- a) Parkplatz vor Hotel Wiedersbergerhorn auf GST-Nr. 1090/3
  - b) Parkplatz „Greitereggl“ auf GST-Nr. 1519 (Teilfläche)

## § 2

### **Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, das das Fahrzeug auf den in § 1 angeführten Parkplätzen abstellt.

## § 3

### **Höhe der Parkabgabe**

Die Höhe der Parkabgabe auf allen unter § 1 dieser Verordnung angeführten Parkplätzen von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr wird wie folgt festgelegt:

Tageskarte für Parkplatz § 1 Abs. 1 a) und b)	€ 3,00
Winter-Saisonkarte für Parkplatz § 1 Abs. 1 b)	€ 30,00
Pendler-Saisonkarte für § 1 Abs. 1 a)	€ 60,00

## § 4

### **Abgabenanspruch, Fälligkeit, Art der Entrichtung und Kontrolleinrichtungen**

Die Parkabgabe nach § 3 wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf des entsprechenden Geldbetrages am Parkscheinautomaten zu entrichten.

Als Kontrolleinrichtung im Sinne des § 9 Tiroler Parkabgabengesetz 2006 werden Parkscheine verwendet. Auf den Parkschein sind das Kalenderdatum der Abgabentrachtung und der entrichtete Abgabebetrag aufgedruckt.

Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Alpbach auf den jeweiligen Parkplätzen aufgestellt hat. Die Winter-Saisonkarten sind im Gemeindeamt erhältlich. Der Parkschein bzw. die Wintersaisonkarte ist/sind hinter der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle des Kraftfahrzeuges gut wahrnehmbar anzubringen bzw. abzulegen.

Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkplatz beziehen.

## **§ 5 Pflichten des Lenkers**

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) Das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die jeweilige Parkfläche entsprechenden Nachweis zu kennzeichnen.
- b) Den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten,
- c) Sein Fahrzeug so abzustellen, dass hiedurch die Benützung anderer Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert wird.

## **§ 6 Parkscheinautomaten**

Als Automaten im Sinne des § 9 Tiroler Parkabgabengesetz 2006 werden für die genannten abgabepflichtigen Parkflächen Parkautomaten eingesetzt, von welchen gegen Geldeinwurf ein Parkschein ausgegeben wird, der die Dauer und das Ende der zulässigen Parkzeit anzeigt.

## **§ 7 Aufsichtsorgane und Befugnisse**

- (1) Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung wird von Aufsichtsorganen iS der §§ 10 bis 13 des Tiroler Parkabgabengesetzes 2006 überwacht.
- (2) Die Aufsichtsorgane sind ermächtigt, Organmandate auszustellen.
- (3) Als Aufsichtsorgane werden von der Bezirkshauptmannschaft hiezu ermächtigte, im Dienste des „Polizeiverbandes von Gemeinden der Region 31“ befindliche Mitarbeiter, welche gemäß § 50 Abs. 1 und 2 VStG ermächtigt sind, an Stelle der Einhebung eines Bargeldbetrages einen zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages geeigneten Beleg dem Täter zu übergeben oder, wenn dieser am Tatort nicht anwesend ist, am Tatort zu hinterlassen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Parkabgabenverordnungen der Gemeinde Alpbach außer Kraft.

Angeschlagen am: 18.09.2019

Abgenommen am: 03.10.2019

**Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister  
Markus Bischofer e.h.**